

SATZUNG

„Freundeskreis Ehemalige Synagoge Heinsheim e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins lautet

„Freundeskreis Ehemalige Synagoge Heinsheim e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Rappenau-Heinsheim

1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von Heimatkunde und Pflege.

2.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch Erhalt und Ausbau des Gebäudes der Ehemaligen Synagoge Heinsheim, zur kulturellen Nutzung, als Gedenkort und für Kultur- und Bildungsveranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tatsächlich entstandene Aufwendungen können ersetzt werden.

3.4 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

3.5 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

4.2 Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber

einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

5.2 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit einer Stimme an.

7.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

7.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.5 Zu Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs.4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.6 Über alle Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Protokolle zu erstellen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt.

8.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widerspruchsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen worden sind.

8.5 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.

8.7 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

8.8 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

zusätzliche Aufgaben des Vereins

Satzungsänderungen

Höhe der Mitgliedsbeiträge

Gebührenbefreiung einzelner Mitglieder

An- und Verkauf von Vereinsvermögen über € 1000,-

Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz

Beteiligung an Gesellschaften

Auflösung des Vereins

weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand

§9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, einem/ einer Schriftführer/In und einem/einer Kassierer/In zusammen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

9.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9.4 Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

9.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

9.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder/jede für sich allein vertretungsberechtigt ist.

9.7 Besondere Satzungsänderungen, die von Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Kassenprüfung

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/Innen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/Innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.

10.2 Ihre Aufgabe ist es, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer/Innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§11 Vereinsfinanzierung

11.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld – und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

Mitgliedsbeiträge

Spenden

Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern

Zuwendungen Dritter

11.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

11.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Rappenau, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Denkmalschutzes – Erhaltung der Synagoge in Heinsheim – zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

12.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.